

# **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen**

der Ortsgemeinde Wirscheid

vom 26.02.2015

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Reinigungspflichtige.....	1
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht .....	2
§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte .....	3
§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung .....	3
§ 5 Säubern der Straßen .....	3
§ 6 Schneeräumung .....	4
§ 7 Bestreuen der Straßen.....	5
§ 8 Abwässer.....	6
§ 9 Konkurrenzen.....	6
§ 10 Geldbuße.....	6
§ 11 In-Kraft-Treten .....	6

Anlage zu § 2 Abs. 1 (Straßenverzeichnis)

## **§ 1**

### **Reinigungspflichtige**

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Ortsgemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigter ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung,

jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Ortsgemeinde kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

## § 2

### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis im Einzelnen aufgeführten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksgrenzengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Abs. 2 Satz 2.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder

festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite (n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Ortsgemeinde.

(6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Ortsgemeinde ist widerruflich. Die Ortsgemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

### **§ 4**

#### **Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen - Fahrbahnen, Gehwege etc. - (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Gehwegen bzw. auf einem 1,5 m breiten Streifen der Fahrbahnen - wenn kein Gehweg vorhanden ist - (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege bzw. eines 1,5 m breiten Streifens der Fahrbahnen - wenn kein Gehweg vorhanden ist - bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf dem Gehweg, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

### **§ 5**

#### **Säubern der Straßen**

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr,

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(5) Die Ortsgemeinde kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Ortsgemeinde ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

## § 6

### Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten.

(2) Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. In Straßen, in denen bauliche Anlagen vorhanden sind, die der Verkehrsberuhigung dienen, hat die Schneeräumung in gleicher Weise wie nach Abs. 1 zu erfolgen. Soweit es hier durch Blumenbeete oder ähnliche Anlagen, die unmittelbar an das Anliegergrundstück angrenzen, nicht möglich ist, einen 1,5 m breiten Gehweg an der Grundstücksgrenze entlang vom Schnee zu räumen, ist ein 1,5 m breiter Straßenstreifen um die Beete u.ä. Anlagen herum vom Schnee zu räumen. Ist später durch Räumfahrzeuge in diesen besonderen Bereichen eine ausreichende Schneeräumung erfolgt, so ist der so geräumte Straßenbereich auch als Gehweg anzusehen.

(3) Im Bereich von Straßenkreuzungen und –einmündungen muss gewährleistet sein, dass das Überqueren der Fahrbahn nicht durch auf dem Gehweg oder am Fahrbahnrand lagernden Schnee behindert wird. Damit in Fortsetzung der Gehwege eine ungehinderte Übergangsmöglichkeit gegeben ist, muss auf dem Gehweg oder am Fahrbahnrand lagernde Schnee auf einer Breite von 1,5 m weggeräumt werden, um dadurch geeignete Übergänge für den Fußgängerverkehr zu schaffen.

(4) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) Die Schneeräumung auf der Fahrbahn obliegt im Übrigen der Ortsgemeinde.

## § 7

### Streupflicht

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. entlang der Beete und Anlagen (§ 6 Abs. 2). An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Im Bereich von Straßenkreuzungen und –einmündungen erstreckt sich die Streupflicht auch auf die gemäß § 6 Abs. 3 vom Schnee zu räumenden Flächen (Gehweg oder Fahrbahnrand).

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sollen insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden und sind in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist sowie an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Eis- und Schneerückstände sind nach dem Auftauen unverzüglich zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) In Straßen, in denen bauliche Anlagen vorhanden sind, die der Verkehrsberuhigung dienen, ist in gleicher Weise wie nach § 6 Abs. 2 (Schneeräumung) zu verfahren.

In jedem Fall erstreckt sich die Streupflicht entweder auf einen von ihm selbstgeräumten 1,5 m breiten Straßenstreifen oder, nach der Schneeräumung durch Räumfahrzeuge, auf einen 1,5 m breiten Streifen der Fahrbahn. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Die Gehwege und Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf diesen Flächen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Streupflicht im Bereich von Straßenkreuzungen und –einmündungen (Übergänge für den Fußgängerverkehr) obliegt im Übrigen der Ortsgemeinde.

## § 8

### Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen, belasteten, umweltgefährdeten oder übel riechenden Flüssigkeiten und Stoffen verboten. In den Rinnen entstehendes Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

## § 9

### Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## § 10

### Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7, 8 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 11

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30.01.1990 außer Kraft.

Wirscheid, den.....  
Ort

26.02.2015

Datum



**DRUCKVERSION**

(Klasen)

Unterschrift Ortsbürgermeisterin

**Anlage:**

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Wirscheid vom 26.02.2015

**Straßenverzeichnis:**

Am Hang

Gartenweg

Grenzweg

Hauptstraße

Hochstraße

Kauser Weg

Lärchenweg

Mittelstraße

Ringstraße

Sessenbacher Straße

Tannenweg

Unter den Eichen

Waldstraße

Gruppe A: Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Zumutbarkeit zur Übertragung der Straßenreinigungspflichten uneingeschränkt bestätigt wird:

1. Am Hang
2. Gartenweg
3. Grenzweg
4. Hauptstraße
5. Hochstraße
6. Kauser Weg
7. Lärchenweg
8. Mittelstraße
9. Ringstraße
10. Sessenbacher Straße
11. Tannenweg
12. Unter den Eichen
13. Waldstraße

Gruppe B: Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, bei denen unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens zu Verkehrsspitzenzeiten gewisse Einschränkungen zu verzeichnen sind, jedoch eine Übertragung der Straßenreinigungspflichten noch für zumutbar angesehen wird:

-/-

**Bezeichnung der für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen:**

-/-

Gruppe A: Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Zumutbarkeit zur Übertragung der Straßenreinigungspflichten uneingeschränkt bestätigt wird:

1. Am Hang
2. Gartenweg
3. Grenzweg
4. Hauptstraße
5. Hochstraße
6. Kauser Weg
7. Lärchenweg
8. Mittelstraße
9. Ringstraße
10. Sessenbacher Straße
11. Tannenweg
12. Unter den Eichen
13. Waldstraße

Gruppe B: Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, bei denen unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens zu Verkehrsspitzenzeiten gewisse Einschränkungen zu verzeichnen sind, jedoch eine Übertragung der Straßenreinigungspflichten noch für zumutbar angesehen wird:

-/-

**Bezeichnung der für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen:**

-/-